

Ortsgestaltungssatzung der Stadt Artern

Einführung:

Die Stadt Artern verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit einem unverwechselbaren Stadtbild. Diese Altstadt bedarf daher in seiner wesentlichen Erscheinungsform des besonderen Schutzes. Für die Stadt Artern stellt die Erhaltung, Pflege und Sanierung der Altstadt eine grundlegende Verpflichtung dar. Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge unserer Altstadt mit den Gestaltungsmerkmalen und den ihnen zugrunde liegenden Gestaltungsregeln zu bewahren und den nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Dieses Ziel fordert bei der Weiterentwicklung besondere Rücksichtnahme. Um dies zu erreichen, wurden für die wesentlichen Straßenzüge Farbleitplanungen entwickelt, welche Bestandteil dieser Satzung sind. Ist für ein Gebäude keine Farbleitplanung vorhanden, ist eine Abstimmung mit dem Stadtbauamt empfehlenswert. Nur so wird es möglich, das historische Gefüge insgesamt zu bewahren.

Der Stadtrat der Stadt Artern hat bereits 1991 die Satzung über die Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes - Altstadt Artern - beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner Sitzung am 29.09.2008 die Änderung der vom Bürgermeister der Stadt Artern erlassenen Ortsgestaltungssatzung aufgrund der ThürKO i.d.F. d. Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 12a d. Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. S. 134) sowie der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2008 (GVBl. S. 40), beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet, begrenzt im Osten durch die Straße der Jugend, im Westen durch die Sangerhäuser Straße, im Süden durch den Salzdamm und im Norden durch die Puschkinstraße, das in dem als Anlage beigefügten Plan durch eine unterbrochene Linie eingegrenzt ist. Der Plan ist als alleinbindende Festsetzung des Geltungsbereiches Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auch als besonders schutzwürdiges Teilgebiet der Stadt Artern festgelegt. Die Festlegung erfolgt zum Schutz der Altstadt wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung sowie ihrer gegenüber dem übrigen Stadtgebiet besonders hervortretenden und erhaltenswerten bauhistorischen Strukturen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, bauliche Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.
2. Diese Satzung gilt für alle nach der ThürBO genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Vorhaben. Dies gilt aber nur soweit als diese die Grundstücke, bauliche Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen nach dieser Ortsgestaltungssatzung betreffen.

§ 3

Baumaterialien und Farben

- (1) Das ortstypische Fassadenmaterial ist der mineralische Putz. Putzfaschen sind als Glattputz farbig abzusetzen.
- (2) Zugelassen sind geputzte Sockel und Natursteinsockel. Glänzende erklinkerungen (Riemchen, Spaltklinker oder Fliesen) oder glänzende plattenartige Verkleidungen im Sockelbereich sind nicht zulässig, ausgenommen sind Verkleidungen aus kleinformatigen Natursteinen.
- (3) Nicht zulässige Materialien für die Außenhaut sind:
 - Asbestzementverkleidungen,
 - Kunststoff- und Metallverkleidungen, Aluminium,
 - Waschbeton / Kunststein, strukturierte Betonflächen,
 - Fliesen, Glasbausteine, Buntgläser, Mosaik,
 - Folien;
- (4) Strukturputze und sperrende, glänzende Anstriche oder Ölfarben dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Die Farbgebung ist entsprechend der festgelegten Farbleitplanung auszuführen. Die Farbleitplanung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Fachwerkimitationen sind nicht zulässig.
- (7) Vorhandenes Sichtfachwerk ist freizulegen bzw. wiederherzustellen.
- (8) Der Anstrich der Holzteile der Fachwerkkonstruktion ist in braun, rotbraun oder schwarzbraun auszuführen (nicht glänzend, atmungsaktiv).
- (9) Massive Gebäude mit Klinkerfassade sind zu bewahren und zu sanieren.

§ 4

Dach

§ 4.1. Dachform

- (1) Gebäude im Geltungsbereich der Satzung müssen traufseitig zum öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden.
- (2) Zulässig sind Satteldächer. (für Neubau und Ersatzneubau)
- (3) Die Dachneigung muss mindestens 38° betragen. Bei Nebengebäuden, die vom öffentlichen Raum nicht sichtbar sind, sind Pultdächer (Dachneigung mind. 25°), Satteldächer mit geringer Neigung (DN mind. 30°) oder Dachterrassen zulässig.
- (4) Dachüberstände sind als Dachkasten auszubilden und dürfen 0,20 m bis 0,60 m betragen.
- (5) Die Traufe ist mit vorgehängter Dachrinne auszubilden.

§ 4.2. Dachaufbauten

- (1) Es sind sowohl einfach stehende, als auch liegende Gauben mit einer maximalen lichten Breite von 1,50 m zulässig. Sie sollen am unteren Drittel der Dachfläche enden und eine Traufhöhe von 1,00 m haben. Die Gesamthöhe darf 1/3 der Dachhöhe, bei stehenden Gauben 1,50 m, nicht überschreiten.
- (2) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind bei vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Dachflächen nicht zulässig.
- (3) Dachgauben müssen sich in ihrer Eindeckung und Farbgebung dem Hauptdach angleichen. Die Seitenflächen sind im Material der Fassade oder verkleidet angeglichen an die Dachfläche bzw. aus Schiefer oder Holz auszuführen. Sichtbare Pfettenköpfe sind unzulässig.
- (4) Schornsteinköpfe sind in Sichtmauerwerk auszuführen. Edelstahlrohre über Dach sind mit Ziegeln zu verblenden.

§ 4.3. Dachhaut

- (1) Als Dachdeckung sind gebrannte Ziegel oder Betondachsteine zu verwenden, in abgestuften Tonwerten von ziegelrot bis rotbraun, als Falzziegel, Hohlpfanne oder Biberschwanz.
- (2) Der Ortgang ist mit Ortgangblech, Ortgangstein oder Mörtel auszuführen und darf nicht mehr als 0,20 m betragen.

§ 5 Fassaden

- (1) Benachbarte Gebäude müssen sich in mindestens zwei der folgenden Merkmale unterscheiden:

Gebäudehöhe,	Dachneigung,
Fensterachsen	Dachüberstand
Traufhöhe	Sockelhöhe

- (2) Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzelleneinteilung muss durch mind. 2 unterschiedliche Merkmale aus § 5 (1) in der Fassadengliederung ablesbar sein.
- (3) Balkone, Loggien und Wintergärten sind an der Straßenseite nicht zulässig.
- (4) Überdachungen an Eingängen und Einfahrten sind straßenseitig nicht zulässig.
- (5) Die Sockelhöhe muss mindestens 0,30 m betragen.
- (6) Bei Putzfassaden ist der Sockel gemäß Farbleitplanung abzusetzen.
- (7) Sockel benachbarter Gebäude dürfen nicht ineinander übergehen.

§ 6 Türen, Tore, Fenster

- (1) Fenster- und Türöffnungen sind aus der Maßstäblichkeit des Gebäudes zu entwickeln, d.h., die Proportion von Gebäude und Öffnung muss gewahrt werden.
- (2) Für Fenster, Schaufenster und Türen sind nur stehende Rechteckformate (Höhe größer als Breite) zu verwenden. Andere Formate bei bestehenden Fensteröffnungen sind nur zulässig, wenn durch eine feststehende senkrechte Unterteilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Formaten wahrnehmbar sind.
- (3) Gebäudeöffnungen müssen Geschossweise aufeinander Bezug nehmen. Geschlossene Wandflächenanteile der Obergeschosse sollen bis ins Erdgeschoss verlaufen.
- (4) An Gebäudeöffnungen sind die Holzumrahmungen und sonstigen Fensterverzierungen wie Stückerlemente und Außensohlbänke zu bewahren bzw. zu sanieren. Weiterhin zulässig sind Putzfaschen. Umkleidungen aus Keramik, Riemchen, Klinkern (außer bei massiven Klinkerbauten) und Kunststoff sind nicht zulässig. Außensohlbänke von Fenstern und Schaufenstern sind aus Natur- oder Werkstein mindestens 0,03 m stark auszuführen.
- (5) Sturzausbildungen als Segment- oder Rundbögen sind zu erhalten.
- (6) Fenster (einschließlich Schaufenster), Türen, Ladentüren und Tore sind in Holz auszuführen.

§ 6.1. Fenster

- (1) Bei der Erneuerung von Fenstern wird die Einhaltung stehender Rechteckformate vorgeschrieben. Dabei sind Fensterteilungen wie Sprossen und Kämpfer zu verwenden. Ausnahmen sind im Einzelfall bei nicht an der Straßenfront liegenden Fenstern oder bei Fenstern mit ungewöhnlich kleinen Maßen möglich.
- (2) Als Gliederungselemente sind möglich:
 - glasteilende und außen aufgesetzte Sprossen,
 - Kämpfer.

Sprossen im Scheibenzwischenraum und andere Scheinsprossen sind unzulässig.
- (3) Bei Sichtfachwerkgebäuden haben sich die Fensterformate nach den Öffnungsmaßen der Fachwerkkonstruktion zu richten. Es dürfen keine Fachwerkelemente entfernt werden.

§ 6.2. Schaufenster

- (1) Sind Schaufenster in Gebäuden vorgesehen, so sollte sich die Schaufensteranlage an den gestalterischen Elementen aus der Entstehungszeit der Gebäude orientieren.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich und nicht als Übereckschaufenster zulässig. Die Brüstungshöhe muss mindestens 0,50 m betragen.
- (3) Schaufenster dürfen nicht über die Fassade hervortreten bzw. vorspringen.
- (4) Schaufensterbänder sind unzulässig. Der Mindestabstand zwischen Schaufenstern bzw. Schaufenster und Tür muss 0,30 m betragen.

§ 6.3. Türen

- (1) Vorhandene Holztüren im Straßenbereich sind zu erhalten und ggf. wieder aufzuarbeiten.
- (2) In Haustüren sind nur Öffnungen aus Glas zulässig, die 1/3, in Ladeneingangstüren 2/3 der Türfläche nicht überschreiten (keine großflächige Verglasung). Türen mit feststehendem Oberlicht sind zulässig.
- (3) Hauseingangstüren müssen entweder fassadenbündig oder bis zu 3 Treppeneingangsstufen Eingerückt vorgesehen werden.
- (4) Die Breite von Eingangsstufen ist auf den Zugangsbereich (Türbreite mit Faschen) zu begrenzen. Es sind Natursteinstufen oder Werksteinstufen zu verwenden.

§ 6.4. Tore

Tore sind mit Profilierung, Aufdopplung von Hölzern oder als schlichte Brettausführung in Holz zu gestalten.

§ 7 Antennen, Parabolspiegel

Satellitenempfangs- und Antennenanlagen sind auf Dächern unterhalb der Firstlinie und an Fassaden so anzubringen, dass sie nicht vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Im begründeten Ausnahmefall (wenn der Empfang unterhalb der Firstlinie nicht möglich ist) ist die Anbringung der Anlagen in der Farbe der Dacheindeckung möglich.

§ 8 Markisen, Rollläden, Klappläden

- (1) Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen nur jeweils eine Fassadenöffnung überdecken.
- (2) Feststehende Markisen, feststehender Sonnenschutz und Kragplatten sind nicht zulässig.
- (3) Es sind nur Stoffmarkisen gestattet; sie haben sich bezüglich der Farbe der Fassade zuzuordnen. Grelle und glänzende Farben und Materialien sind unzulässig. An einem Haus sind nur gleiche Markisen zu verwenden.
- (4) Die Auskragung von Markisen darf 1,50 m nicht überschreiten. Ein Abstand zum Fahrbahnrand von 0,60 m und eine Durchgangshöhe von 2,20 m sind einzuhalten.
- (5) Der Einbau von Rollläden mit außen aufgesetzten Kästen ist nicht zulässig.
- (6) Klappläden aus Holz sind zulässig. Sie sind entweder aufzuarbeiten oder neu herzustellen.

§ 9 Alarmanlagen, Hausanschlüsse, Ausstattungsgegenstände

- (1) Die technischen Hilfsmittel und Bestandteile von Alarmanlagen, Kabelzuführungen für Klingelanlagen sowie Montageleistungen dürfen nicht sichtbar sein.
- (2) Ausstattungsgegenstände wie Namensschilder, Briefkastenanlagen und Rufanlagen müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, sind sie in die Wandflächen einzulassen. Sie dürfen max. 8 cm über die Gebäudeflucht hervortreten. Ihre Anbringung (außer Hausnummern) an Portalen und Türstöcken/Gewänden ist nicht gestattet.

§ 10 Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen

- (1) Warenautomaten an reinen Wohngebäuden sowie freistehende Automaten sind nicht zulässig.
- (2) Namens-, Firmen- und Hinweisschilder unter 0,20 m² Größe, die flach an der Wand anliegen und an der Stätte der Leistung angebracht sind, sind hinsichtlich ihrer Größe aneinander anzugleichen.
- (3) Werbeanlagen und Schaukästen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An der Fassade darf je des im Gebäude ansässigen Gewerbes nicht mehr als eine Werbeanlage angeordnet werden. Es kann zusätzlich zu einer Flachwerbung ein Ausleger gestattet werden.
- (4) Werbeanlagen dürfen besonders ausgestaltete Bauteile wie Gesimse, Verzierungen und Stuckarbeiten nicht überdecken.
- (5) Das Anbringen von Werbeanlagen an Dächern, hochragenden Bauteilen und Giebeln, an Türen und Toren, die nicht als Ladeneingänge dienen, und an Einfriedungen ist nicht zulässig.
- (5) Im Satzungsbereich sind bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit wechselndem Licht oder grelle Farben, nicht abgedeckte Lichtquellen, Leuchtschilder, Leuchtkästen und Werbefahnen nicht zulässig.
- (6) Schaukästen dürfen bis zu 8 cm über die Gebäudeflucht hervortreten.
- (7) Die Größe der Schaukästen darf bei gastronomischen Einrichtungen nicht mehr als 0,20 m² und für Vereine, öffentliche Einrichtungen nicht mehr als 0,50 m² betragen.
- (8) Werbeanlagen und -schriften dürfen als Flachwerbung folgende Maße nicht überschreiten:
 - Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf höchstens 0,50 m, die Ausladung höchstens 0,12 m betragen.
 - Einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis 0,60 m hoch sein.
 - Die Länge der Schriftzüge darf maximal 2/3 der Fassadenbreite einnehmen.
- (9) Beschriftungen sind wie folgt möglich:
 - gemalt als Schriftband oder in Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand,
 - auf Schriftträgern, die Bezug nehmen auf ein Schaufenster und dessen Breite nicht überschreiten,
 - als Einzelbuchstaben Metall direkt auf der Hauswand,
 - als hinterleuchtete Einzelbuchstaben aus Metall.
- (10) Die Verwendung von mehr als zwei Schrifttypen innerhalb einer Werbeanlage ist nicht zulässig.

- (11) Werbeanlagen sind auf die Erdgeschosszone zu beschränken. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen in Form von Auslegern. Für Ausleger und deren Anbringung gilt:
- Ausleger dürfen eine maximale Ausladung von 1,00 m besitzen;
 - Ausleger müssen mindestens 0,60 m von der Fahrbahn entfernt sein;
 - die Unterkante des Schildes muss mindestens 2,50 m über dem Fußweg liegen;
 - als Ausleger sind Werbeanlagen nur in Form von handwerklich gestalteten Schildern zulässig; kleinere Strahler werden zugelassen.
- (12) Werbeanlagen sind zusätzlich zum Erdgeschoss in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses nur dann zulässig, wenn im Erdgeschoss das Anbringen nicht möglich ist. Die Brüstungshöhe im ersten Obergeschoss darf im Zusammenhang mit Werbung nicht abweichend von der Gestaltung der übrigen Geschosse gestrichen oder verkleidet werden.

§ 11 Wertvolle Bauteile

- (1) Wertvolle Bauteile wie Wappenschlusssteine, Gewände, Konsolen, Gesimse, Zierfelder, Stuckdecken, Treppengeländer, Erker und Türme sind zu schützen und zu erhalten. Bei Abrissen und Umbauten sind sie zu sichern und wieder funktionsgerecht einzubauen.
- (2) Kunst- und kulturhistorische Inschriften und Schnitzwerke sind in Wortlaut, in der Darstellung und in der Ausführung an Ort und Stelle zu erhalten.

§ 12 Einfriedungen, Stützmauern

- (1) Für Einfriedungen von Grundstücken zu öffentlichen Flächen sind folgende Materialien zulässig:
1. Holzzäune mit senkrechter Lattung bzw. senkrechten Brettern, Sockelhöhe max. 0,50 m; Pfeiler sind in den Materialien wie Punkt 2 und 4 genannt zulässig;
 2. Natursteinmauern oder Mauern aus Klinkermauerwerk;
 - 3 Hecken; Drahtzäune nur in Verbindung mit Hecken, bis zu einer Höhe von 1,20 m;
 4. Mauern mit Glattputz
- (2) Die Höhe der Mauern ist auf 2,50 m zu begrenzen.
- (3) Mauern sind mit Dachziegeln oder Natursteinen abzudecken.

§ 13 Freiraumgestaltung, Bodenbeläge

- (1) Für befestigte, vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Flächen (Einfahrten, Stellflächen) in Gärten und Hofbereichen sind zulässig:
- Pflasterungen aus Naturstein (vorzugsweise Granit) oder Betonsteine mit Naturpflastercharakter in quadratischem oder rechteckigem Format,

- wassergebundene Decken,
 - Schotterrasen,
 - Großfugenpflaster (Fugen zwischen dem Pflaster müssen begrünt werden können);
Nicht zulässig sind Plattenbeläge, polierte Oberflächen, Asphalt und Beton.
- (2) Öl- und Gasbehälter sind nur auf vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Flächen aufzustellen.

§ 14 Abweichungen, Befreiungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung kann die Untere Bauaufsichtsbehörde gem. § 63e (1) der Thüringer Bauordnung gewähren.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, sind gem. § 63e (3) ThürBO schriftlich zu beantragen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 - 13 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 81 Abs. 3 ThürBO geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung vom 06.08.1998 außer Kraft.

Artern, den 24.11.2008

Koenen
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk: Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.